

Bundessozialgericht
5. Senat
Az.: 5_RKn_18/57

Kassel-Wilhelmshöhe, den 11. Juni 1957
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Antragstellers und
Revisionsklägers,

gegen

.....
Antragsgegnerin und Revisions-
beklagte,

wird dem Antragsteller und Revisionskläger für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; denn eine Revision würde nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht statthaft sein.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Landessozialgerichts liegt weder nach dem Vorbringen des Antragstellers noch nach dem Akteninhalt vor (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Der Antragsteller rügt zwar, das Landessozialgericht habe ihm weder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bestellt noch habe es ihm die Reisekosten zur persönlichen Wahrnehmung des Termins zur Verfügung gestellt. Diese Rügen greifen jedoch nicht durch. Die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Armenanwalts hat das Landessozialgericht durch Beschluß vom 11. Dezember 1956 abgelehnt. Dieser Beschluß ist, da gesetzlich ein Rechtsmittel nicht vorgesehen ist, unanfechtbar. Der Antragsteller erblickt in dem Umstand, daß ihm kein Armenanwalt beigeordnet worden ist, eine Versagung des rechtlichen Gehörs. Abgesehen davon,



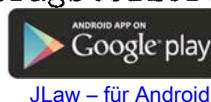
- 2 -

daß er ausreichend Gelegenheit hatte, sich schriftlich zu äußern (§ 162 Halbs. 2 SGG), ist das auch schon deshalb rechtsirrig, weil die Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Armenanwalts nur in dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht, nicht aber in dem Verfahren vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten vorgesehen ist (§ 167 SGG). Tschischgale (NJW 1957 S. 164 ff.) vertritt zwar die Ansicht, daß das Armenrecht nach § 114 Zivilprozeßordnung (ZPO), der gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden sei, auch durch die Sozialgerichte und Landessozialgerichte bewilligt werden könne. Dieser Auffassung kann sich der Senat jedoch nicht anschließen. Wenn die Ansicht Tschischgales richtig wäre, würde § 167 SGG überflüssig sein, da dann §§ 144 ff. ZPO ohnedies auch für die Revisionsinstanz gelten würden und es einer Sonderregelung für die Revisionsinstanz nicht bedurft hätte. Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, daß § 167 Abs. 2 SGG zwar eine Reihe anderer, das Armenrecht betreffender Vorschriften, nicht aber § 119 ZPO hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht für entsprechend anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber nicht von der Möglichkeit der Bewilligung des Armenrechts in der ersten und zweiten Instanz ausgegangen ist; denn wäre dies der Fall, würde er nicht die Anwendung des § 119 ZPO ausgeschlossen haben, weil diese Vorschrift bei Armenrechtsbewilligungen in verschiedenen Instanzen erforderlich ist. Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 72 SGG sowie die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Antragstellers nach § 111 SGG liegen im Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts. Das Revisionsgericht kann diese Entscheidungen grundsätzlich nicht überprüfen. Sonstige Möglichkeiten, dem Antragsteller die Reisekosten zu ersetzen oder einen Vertreter zu bestellen, standen dem LSG nicht offen. Es war auch nicht Aufgabe des LSG., derartige Mittel bei der Fürsorgebehörde zu beantragen. Der Antragsteller hätte sich gegebenenfalls selbst an die Fürsorgebehörde wenden müssen.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Antragstellers ist auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

kein Verfahrensmangel darin zu erblicken, daß das Landes-
sozialgericht nicht in der Sache selbst entschieden hat.
Zu Recht hat es die Berufung als unzulässig verworfen. Das
Urteil des Sozialgerichts betrifft nur die knappschaftliche
Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, nämlich für die
Monate Juni bis September und Dezember 1945 sowie Januar
bis März 1946. Nach § 146 SGG konnte das Urteil daher nicht
mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung war auch
nicht nach § 150 Nr. 1 bis 3 SGG statthaft. Das Sozialgericht
hat die Berufung nicht zugelassen (§ 150 Nr. 1 SGG). Ein
wesentlicher Mangel des Verfahrens des Sozialgerichts ist
nicht ersichtlich. Die vom Antragsteller erhobenen Rügen
sind dieselben, welche er gegen das Verfahren des Landes-
sozialgerichts erhoben hat und greifen aus denselben Gründen
nicht durch. Auch seine darüber hinausgehende Rüge mußte
erfolglos bleiben. Es ist zwar richtig, daß der Antragsteller,
wie aus seinen verschiedenen Schriftsätzen hervorgeht, in
der ersten Instanz die Verurteilung der Antragsgegnerin zur
Zahlung von M 953,65 nebst 4 % Zinsen begehrte. Dieser Antrag
ist aber, was der Antragsteller verkennt, durch den im Proto-
koll vom 18. Dezember 1956 festgestellten Sachbericht des
Vorsitzenden des Sozialgerichts Gegenstand der mündlichen
Verhandlung geworden. Er ist damit für das Verfahren vor
dem Sozialgericht allein maßgebend (§ 164 ZPO in Verbindung
mit § 202 SGG). Der fehlerhafte Zusatz in dem im Tatbestand
des Urteils aufgeführten Antrag: " = 95,36 DM" ist demgegen-
über gegenstandslos. Das klagabweisende Urteil erfaßt damit
den gesamten Anspruch. Die Voraussetzungen des § 150 Nr. 3
SGG liegen schon deshalb nicht vor, weil weder ein ursächlicher
Zusammenhang im Sinne dieser Vorschrift streitig noch eine
Gesundheitsstörung als nicht feststellbar erachtet worden
ist. Damit war die Berufung unzulässig.

Die Statthaftigkeit der Revision kann sich auch nicht aus
§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ergeben, und zwar schon deshalb
nicht, weil über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dieser Vorschrift überhaupt nicht entschieden worden ist und auch nicht zu entscheiden war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)